



Gemeindeamt Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten
Tel. 04277/2276, Fax DW 16

E-Mail: glanegg@ktn.gde.at, Internet: www.glanegg.gv.at

Zahl: 024-4/2015

Bei Eingaben bitte
diese Zahl angeben

Glanegg, 2. März 2015

Auskünfte: Herr Rudolf

DW: 13

E-Mail: markus.rudolf@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

der Gemeindevahlbehörde vom 2. März 2015, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 1. März 2015 stattgefundenene „WAHL DES BÜRGERMEISTERS DER GEMEINDE GLANEGG“.
Die Gemeindevahlbehörde GLANEGG veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs. 5 der K-GBWO – Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 i.d.g.F, innerhalb der gesetzlichen Frist:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen	1239
Summe der ungültigen Stimmen	63
Summe der gültigen Stimmen	1176
davon entfallen auf die einzelnen Wahlwerber abgegebenen gültigen Stimmen:	
SAMITZ Guntram	752 Stimmen
PETSCHENIG Franz	171 Stimmen
HUBER Karl-Heinz	101 Stimmen
STROMBERGER Gerald	152 Stimmen

Wahlwerber, der als Bürgermeister gewählt erklärt wurde, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse:

SAMITZ Guntram, 1955, Landesbeamter, 9555 Glanegg 28

Gemäß § 87 K-GBWO 2002 i.d.g.F kann binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses in der Gemeinde (§ 86 Abs. 5) vom zustellbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig vorgelegt hat (§ 40), wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Glanegg am 02. März 2015

Der Gemeindevahlleiter:

(BGM SAMITZ Guntram)



Angeschlagen am: 02. März 2015

Abgenommen am: